

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alkoholverbot und Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) zentralen Begegnungsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt und gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

2. Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gelb markierten) zentralen Begegnungsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt:

- Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz
 - Schellenbruckplatz
 - Sportgelände Birkenallee
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bereich innerhalb Ringallee
 - Stadtpark
- Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz inkl. Sparkassenpark

3. Außerkrafttreten von § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV

Die Geltung der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Rottal-Inn wird aufgehoben.

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 14.02.2021, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 15.01.2021.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 28.01.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin